



STEUERBEGÜNSTIGTE ZUWENDUNGEN AN ARBEITNEHMER 2016

Stand 04/2016

Zum 01.01.2016 haben sich einige Rechtsänderungen im Bereich der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ergeben. Die Nutzung von steuerfreien und sozialversicherungsfreien Zuwendungen kann sich lohnen, da sich dadurch der Nettolohn der Mitarbeiter erhöht. Zusätzlich bleibt dem Mitarbeiter die Werbungskosten-Pauschale von **EUR 1.000,00** ungekürzt.

Hieraus ergeben sich Vorteile für Arbeitgeber (AG) **und** Arbeitnehmer (AN). Bei einigen Zuwendungen ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit, dass die Zuwendung **zusätzlich** zum geschuldeten Arbeitslohn ausgezahlt wird. Für die Praxis bedeutet dies, dass diese steuerfreien Lohnbestandteile im Rahmen von Neueinstellungen oder bei freiwilligen Gehaltserhöhungen erfolgen können.

Die Vorteile sind im Einzelfall gegen den entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand abzuwägen.

Die nachfolgende Aufzählung ist eine **vereinfachte** Darstellung. Sie ersetzt nicht die Einzelbeurteilung, da eventuell noch weitere lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Voraussetzungen zu beachten sind, insbesondere ist die Frage, ob eine Zuwendung bei Aushilfskräften in die EUR 450,00 - Grenze einzubeziehen ist im Einzelfall zu klären.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Zuwendung / Kostenerstattung	Lohnsteuerpflicht	Sozialversicherungs-pflicht	Voraussetzungen für Steuer- / Sozialversicherungsbefreiung Bemerkungen
Aufmerksamkeiten / Gelegenheitsgeschenke	Nein	Nein	<p>Aufmerksamkeiten = Zuwendungen von geringem Wert. Wenn der Arbeitgeber diese als Sachleistung (z.B.: Blumen, Bücher, Genussmittel etc.) aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses des AN (z.B. Geburtstag) hingibt, dann max. EUR 60,00 (bis 2014 EUR 40,00) brutto / Mitarbeiter für jeden Anlass, auch bei mehreren Anlässen im selben Monat / Jahr (Freigrenze, kein Freibetrag!).</p> <p>Als Aufmerksamkeit gilt auch die Bewirtung von AN anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes. Max. EUR 60,00 Brutto / Mitarbeiter / Essen. Geldzuwendungen sind immer steuer- und beitragspflichtig</p> <p><u>Geschenke bei Betriebsveranstaltungen</u> Geschenke bis zu einem Wert von EUR 60,00 Brutto sind in die Prüfung der 110,00 - EUR – Freibetragsgrenze einzubeziehen, sie sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Geschenke über EUR 60,00 sind nicht in die 110,00 - EUR - Grenze einzubeziehen, Pauschalversteuerung mit 25 % ist möglich</p>
Auswärtstätigkeit	Nein	Nein	<p>Fahrtkosten: EUR 0,30 mit dem PKW, EUR 0,20 mit Motorrad / Motorroller; Verpflegungsmehraufwendungen (Pauschbeträge); Übernachungskosten (Einzelnachweis, ohne Frühstück, ggf. Kürzung pauschal um EUR 4,80; Pauschbetrag von EUR 20,00 ohne Einzelnachweis); nur gültig im Inland ! Reisenebenkosten</p>
Bahn Card	Nein	Nein	<p>BahnCard für Dienstreisen mit privater Nutzung: Wenn die bei den Dienstreisen eintretende Arbeitgeber-Ersparnis die Anschaffungskosten der BahnCard erreicht oder übersteigt.</p> <p>(Liegen die Kosten für die BahnCard über den eingesparten geschäftlichen Reisekosten, muss der Differenzbetrag als geldwerter Vorteil versteuert werden.)</p>
Belegschaftsrabatte	Nein	Nein	Vorteil pro Mitarbeiter / Jahr max. EUR 1.080,00 (Freibetrag)
Berufskleidung	Nein	Nein	Nur typische Berufskleidung, die nicht privat nutzbar ist
Betriebssport	Nein	Nein	<p>Eigene Betriebssportanlage oder AG ist unmittelbarer Vertragspartner der Sportanlage (z.B. Fitnessstudio) und trägt Mitgliedsbeiträge für AN direkt Die EUR 44,00 – Grenze ist auf die Mitgliedsbeiträge anwendbar</p>
Betriebsveranstaltungen	Nein	Nein	<p>Max. zwei Betriebsveranstaltungen / Jahr Freibetrag von EUR 110,00 einschl. USt je AN und dessen Begleitpersonen und Veranstaltung. Bei Überschreiten des Freibetrags besteht Steuerpflicht, allerdings Pauschalierungsmöglichkeit durch den AG mit 25 % zzgl. KiSt und SolZ</p>
Computerübergabe	---	---	Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung (Schenkung) von PC und Zubehör zusätzlich zum Arbeitslohn. Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % und damit Sozialversicherungsfreiheit
Direktversicherung	Nein	Nein	<p>Beiträge in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung = EUR 2.976,00 / Jahr, bzw. EUR 248,00 / Monat Sonderregelungen: Neuverträge ab 01.01.2005: Zusätzlich steuerfrei pro Jahr EUR 1.800,00 aber sozialversicherungspflichtig Altfälle bis 31.12.2004: Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung mit 20% zzgl. KiSt und SolZ</p>

Zuwendung / Kostenerstattung	Lohnsteuerpflicht	Sozialversicherungs-pflicht	Voraussetzungen für Steuer- / Sozialversicherungsbefreiung Bemerkungen
Doppelte Haushaltsführung	Nein	Nein	<p>Steuerfreie Erstattungsmöglichkeiten durch den Arbeitgeber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für die erste und letzte Fahrt bezüglich des Wohnungswechsels (EUR 0,30 je tatsächlich gefahrenem km) - Familienheimfahrten bzw. Wochenendheimfahrten (1x wöchentlich in Höhe der Entfernungspauschale) - Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten 3 Monate (je nach Abwesenheit) - Kosten der Unterkunft (tatsächlich nachgewiesene Kosten max. EUR 1.000,00 /Monat, oder je Übernachtung EUR 20,00 für die ersten 3 Monate, anschließend EUR 5,00 je Übernachtung) - Umzugskosten, wenn beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung (Einzelnachweis der Umzugskosten)
Erholungsbeihilfen	Nein	Nein	<p>Steuer- und Sozialversicherungsfrei bis zu max. EUR 600,00 / Jahr wenn zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit (nur unter Beachtung besonderer Vorschriften).</p> <p>Steuer- und sozialversicherungsfrei wenn zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Gesundheitsschäden bei typischen Berufskrankheiten.</p> <p>Alle anderen Erholungsbeihilfen sind steuerpflichtig, aber Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung mit 25% zzgl. KiSt und SoliZ wenn Erholungsbeihilfe max. EUR 156,00 / Jahr und AN, EUR 104,00 für den Ehegatten, EUR 52,00 für jedes Kind</p>
Ersatz von Gesprächsgebühren für privaten Telefonanschluss - berufliche Nutzung des privaten Internetanschlusses des Arbeitnehmers	Nein	Nein	<p>Auslagenersatz für berufliche geführte Gespräche / Nutzung: Monatlicher Einzelnachweis der beruflichen Gespräche (Nutzung) oder Nachweis der beruflichen Gespräche für 3 Monate und Anwendung der Kleinbetragsregelung, d.h. Ersatz von 20% des Rechnungsbetrags, max. EUR 20,00 / Monat ohne Einzelnachweis des beruflich veranlassten Anteils.</p> <p>Die Privatnutzung betrieblicher Telefonanschlüsse durch den AN ist unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung steuerfrei.</p>
Essensmarken/ Restaurantschecks	---	---	<p>Es muss tatsächlich eine Mahlzeit abgegeben werden, max. 1 Essensmarke pro Mahlzeit und nicht an AN die eine Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit oder Fahrtätigkeit ausüben.</p> <p>Günstigste Situation für den AN: Ausgabe von monatlich 15 Essensmarken mit Wert von je EUR 6,20. Es ergibt sich ein Einlösewert von insgesamt EUR 93,00 im Monat. Gleichzeitig sollten dem AN vom Nettolohn EUR 3,10 (x 15) = EUR 46,50 als Eigenanteil gekürzt werden. In diesem Fall bleibt die Differenz von EUR 46,50 im Monat bzw. EUR 558,00 im Jahr steuer- und beitragsfrei. Für beitragspflichtige Beträge besteht die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % zzgl. KiSt und SolZ und damit Sozialversicherungsfreiheit.</p>
Essenszuschüsse	Ja	Ja	<p><u>Barzuschüsse:</u> Zahlung von Essensgeld zum laufenden Arbeitslohn ohne Nachweis dass hierfür tatsächlich Mahlzeiten erworben werden, ist steuer- und sozialversicherungspflichtig. Es besteht keine Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung.</p> <p><u>Zuschüsse bei der Abgabe von Mahlzeiten:</u> Überlassung von kostenlosen oder verbilligten Mahlzeiten ist steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Es besteht aber die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung mit 25% zzgl. KiSt und SolZ, wenn die Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bemessen ist.</p>

Zuwendung / Kostenerstattung	Lohnsteuerpflicht	Sozialversicherungspflicht	Voraussetzungen für Steuer- / Sozialversicherungsbefreiung Bemerkungen
Fahrtkostenzuschüsse	---	---	<p>Pauschalierungsmöglichkeit für echte Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis zu dem Betrag, der als Werbungskosten abzugsfähig wäre. Unfallschäden sind durch die Entfernungspauschale abgegolten. Pauschal versteuerte Fahrtkostenzuschüsse sind auch an Aushilfen möglich, ohne dass dadurch der Grenzwert von EUR 450,00 / Monat überschritten wird. Bei AN, die einen Dienstwagen für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte benutzen, können diese Fahrten ebenfalls mit 15 % pauschal versteuert werden. Der Höchstbetrag liegt bei EUR 4.500,00.</p> <p>Zuschüsse für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder zur BahnCard können mit 15 % pauschaliert werden, soweit sie den Betrag aus der Berechnung mit der Entfernungspauschale nicht übersteigen.</p>
Fehlgeldentschädigungen	Nein	Nein	Pauschale Fehlgeldentschädigung, max. EUR 16,00 / Monat
Fort- und Weiterbildungsleistungen	Nein	Nein	---
Getränke und Genussmittel	Nein	Nein	Zum Verzehr im Betrieb (vgl. Aufmerksamkeiten)
Gruppenunfallversicherung	Nein	Nein	<p>Beitragszahlung durch den Arbeitgeber ist steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn ausschließlich der AG das Recht hat, die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis geltend zu machen.</p> <p>Beitragszahlung durch den Arbeitgeber ist steuer- und sozialversicherungspflichtig, wenn ausschließlich der AN das Recht hat, die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis geltend zu machen.</p> <p>Die Beitragszahlung des AG stellt Barlohn im Zeitpunkt der Zahlung dar.</p> <p>Es besteht aber die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung mit 20%, allerdings nur dann, wenn der Beitrag max. EUR 62,00 / Mitarbeiter / Jahr beträgt.</p>
Gutscheine oder andere Sachbezüge sowie Tankgutscheine	Nein	Nein	<p>Max. EUR 44,00 / Monat und AN</p> <p>Die Voraussetzungen haben sich durch die Rechtsprechung vereinfacht. Die praxisfreundlicheren Grundsätze werden mittlerweile durch die Finanzverwaltung anerkannt.</p>
Kinderunterbringung	Nein	Nein	<p>Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern im Betriebskindergarten, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen</p> <p>Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn</p>
Leihweise Überlassung von PC, Smartphones, Tablet-PC's, Drucker, Software, Zubehör	Nein	Nein	<p>Geräte bleiben im Eigentum des Arbeitgebers</p> <p>Hierzu gehört auch die Überlassung von Zubehör und Software</p> <p>Unabhängig davon, ob der AG Vertragspartner ist oder nicht</p>
Parkgebühren	Ja	Ja	<p>Ersatz von Parkgebühren (keine Reisenebenkosten, diese können ersetzt werden)</p> <p>Ausnahme: steuerfreie Erstattung bis zu EUR 20,00 / Monat und AN pauschal ohne Einzelnachweis bei regelmäßiger Wiederkehr wenn AN für einen Zeitraum von drei Monaten die entstandenen Aufwendungen einzeln nachweist.-Auslagenersatz ist auch auf Telefongebühren anwendbar, aber nicht kummulierbar</p>
Parkplatzgestellung	Nein	Nein	Unentgeltliches oder verbilligtes zur Verfügung stellen eines Parkplatzes während der Arbeitszeit durch den AG (z.B. Parkplatzanmietung)

Zuwendung / Kostenerstattung	Lohnsteuerpflicht	Sozialversicherungspflicht	Voraussetzungen für Steuer- / Sozialversicherungsbefreiung Bemerkungen
Primärprävention / betriebliche Gesundheitsförderung	Nein	Nein	Zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des AG zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und zur betrieblichen Gesundheitsförderung Max. EUR 500,00 / Jahr und AN Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit müssen den Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V genügen. Tipp: bei den Krankenkassen nachfragen, ob die Maßnahme die Anforderungen erfüllt.
Sachbezüge bei Kundenbindungsprogrammen (Miles & More)	Nein	Nein	Wert der Prämien max. EUR 1.080,00 / Jahr oder Pauschalierungsmöglichkeit durch die Fluggesellschaft mit 2,25%
Sachzuwendungen	Nein	Nein	<ul style="list-style-type: none"> - Sachzuwendungen ohne persönliches Ereignis oder besonderem Grund, - Max. EUR 44,00 Brutto / Mitarbeiter / Monat, - Neben der Freigrenze für Aufmerksamkeiten anwendbar, - Bewertungswahlrecht beachten (günstigster Internetpreis versus 4%iger Bewertungsabschlag)
Sammelbeförderung durch den AG	Nein	Nein	Durch den AG veranlasste Sammelbeförderung des AN zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Notwendigkeit für den betrieblichen Einsatz muss bestehen
Selbstverpflegung auf Reisen	---	---	Bei Auswärtstätigkeit ist für alle Mahlzeiten, die vom AG gestellt oder übernommen werden, der Sachbezugswert anzusetzen, sofern der Wert der Mahlzeit inkl. USt EUR 60,00 nicht übersteigt und die Rechnung auf den AG ausgestellt ist. Folgende Sachbezugswerte gelten jeweils für ein Frühstück, Mittag- und Abendessen: EUR 1,67; EUR 3,10; EUR 3,10 Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflichtig sind nur die Sachbezugswerte.
Telefonkarten	Nein	Nein	Sofern der Wert der Telefonkarte die Freigrenze von EUR 44,00 / Monat unter Einbezug anderer Sachbezüge nicht übersteigt oder Einzelnachweis der 100%-igen Nutzung der Telefonkarte für berufliche Zwecke
Trinkgelder	Nein	Nein	Freiwillige Gewährung der Trinkgelder
Umzugskosten	Nein	Nein	Beruflich veranlasster Wohnungswechsel Max. EUR 730,00 für Ledige / EUR 1.460,00 für Verheiratete Max. EUR 322,00 für jede weitere Person die zur häuslichen Gemeinschaft gehört (Kinder, andere Personen) Max. EUR 1.841,00 für umzugsbedingten Zusatzunterricht der Kinder
Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers	Nein	Nein	Ereignis im persönlichen Bereich des AN außerhalb des Arbeitsverhältnisses, es erfolgt keine Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse, z.B. Krankheits-, Unglücksfall, Vermögensverlust durch höhere Gewalt, Tod naher Angehöriger Max. EUR 600,00 / Jahr Mehr als EUR 600,00 / Jahr nur bei Vorliegen eines besonderen Notfalls Laufende Unterstützungen sind steuerpflichtiger Arbeitslohn

Zuwendung / Kostenerstattung	Lohnsteuerpflicht	Sozialversicherungspflicht	Voraussetzungen für Steuer- / Sozialversicherungsbefreiung Bemerkungen
Verpflegungskostenzuschüsse	Nein	Nein	Beruflich veranlasste Abwesenheit an wechselnden Einsatzstellen Begrenzt auf max. 3 Monate an derselben Einsatzstelle Im Inland geltende Verpflegungspauschalen: Mehr als 8 Std. EUR 12,00 Ab 24 Std. EUR 24,00
Vorteile aus Vermögensbeteiligungen	Nein	Nein	Vermögensbeteiligungen bis max. EUR 360,00 / Jahr bei direkter Beteiligung am arbeitgebenden Unternehmen Angebot muss für alle Mitarbeiter gelten
Werkzeuggeld	Nein	Nein	Erstattung der Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die betriebliche Benutzung eigener Werkzeuge entstehen. Als Werkzeuge sind allgemein nur Handwerkzeuge anzusehen, die zur leichteren Handhabung, zur Herstellung oder zur Bearbeitung eines Gegenstands verwendet werden; Musikinstrumente und deren Einzelteile gehören ebenso wie Schreibmaschinen und Personalcomputer o. Ä. nicht dazu.
Zinslose und zinsverbilligte Darlehen	Nein	Nein	Darlehenssumme max. EUR 2.600,00 oder Darlehenssumme über EUR 2.600,00 mit marktüblicher Verzinsung und Abschlag von 4 % (Effektivzinssatz Deutsche Bundesbank) Die EUR 44,00 – Grenze ist auf die höhere Zinsersparnis anwendbar.
Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	Nein	Nein	Grundlohn für die Berechnung der steuerfreien Zuschläge: max. EUR 25,00 / Stunde (bei max. EUR 50,00 /Std. LStfrei aber SVpflichtig) Steuerfreie Zuschläge: - 25 % bei Nachtarbeit (20 Uhr bis 6 Uhr) - 40 % in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr (Arbeitsbeginn vor 0 Uhr) - 50 % bei Sonntagsarbeit - 125 % an gesetzlichen Feiertagen sowie am 31.12. ab 14 Uhr - 150 % am 24.12. ab 14 Uhr; am 25. und 26.12. sowie am 01.05. Für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit müssen die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit betragsmäßig genau ermittelt werden. Pauschale Zuschläge können nur dann steuerfrei bleiben, wenn sie der tatsächlichen geleisteten Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit konkret zugeordnet werden können und keine höheren – als die steuerlich zulässigen pauschalen – Zuschlagssätze ersetzt werden.
Zuschuss zur privaten Internetnutzung	---	---	Barzuschüsse des AG zu den Aufwendungen des AN für den privaten Internetanschluss bis max. EUR 50,00 / Monat ohne Einzelnachweis. Der AN muss aber eine <u>schriftliche Erklärung</u> über die Höhe der monatlichen Kosten abgeben, die der AG beim Lohnkonto aufbewahren muss. Erstattung und Pauschalierung von mehr als EUR 50,00 / Monat nur mit Einzelnachweis der Aufwendungen über einen Zeitraum von 3 Monaten. Es besteht in beiden Fällen die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % zzgl. KiSt und SolZ und damit Sozialversicherungsfreiheit.